

§ 10**Gleichstellungsbeauftragte**

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst. Die von der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst gem. § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde **Wetterzeube** zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT**Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner****§ 11****Einwohnerversammlung**

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 14 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 12**Bürgerbefragung**

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde mit Ausnahme der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bis 8 KVG LSA genannten Angelegenheiten. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT**EHRENBÜRGER, EHRENBZEICHNUNG****§ 13****Ehrenbürger, Ehrenbezeichnung**

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde Wetterzeube bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. ABSCHNITT**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN****§ 14****Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer-Forst Forstkurier-. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

(2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes, Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst –Forstkurier- spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde im Forstkurier. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem der Forstkurier den bekanntzumachenden Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse www.vgem-dzf.de unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.

(4) Der Text bekanntgemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.vgem-dzf.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Absatz 1 Satz 1 werden ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht. Die Satzungen und Verordnungen können im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie der Zeitpunkt und die Abstimmungsgegenstände der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA werden durch Aushang an nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht. Wird die Sitzung gemäß § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

Orte der Bekanntmachungstafeln sind:

OT Wetterzeube -	Bahnbrücke, Hauptstr. 1
OT Koßweda -	Am Rauschebach 13
OT Dietendorf -	Dietendorf Nr. 20
OT Rossendorf -	Am Sachsenberg 1
OT Pötewitz -	Crossener Str. 15
OT Trebnitz -	Birkenweg 5
OT Schkauditz -	Bushaltestelle Schkauditzer Landstraße Str. 13
OT Obersiedel -	Obersiedel 1
OT Schleckweda -	Elsterweg 10
OT Breitenbach -	Mittelstr. 23
Schneidemühle -	am Haus 1
OT Schlottweh -	Schlottweh gegenüber Schlottweh 7
OT Haynsburg -	Burgstraße 10
OT Goßra -	gegenüber Grundstück An der Försterei 19
OT Katersdobersdorf -	Katersdobersdorf 6
OT Sautzschen -	Elsterstraße 16
OT Raba -	Rabaer Dorfstraße 14

(6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Verbandsgemeinde -Forstkurier- bekannt zu machen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte

Form auch der Aushang an der Bekanntmachungstafeln nach Abs. 5 treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Im Falle des Satzes 2 beträgt die Aushängefrist, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n bewirkt. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

VI. ABSCHNITT Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die am 15.07.2019 beschlossene und am 24.09.2019 ausgefertigte Hauptsatzung der Gemeinde Wetterzeube außer Kraft.

Wetterzeube, den 30.09.2024



F. Jacob
Bürgermeister



Anlage zur Hauptsatzung der Gemeinde Wetterzeube
beschlossen am 30.09.2024
Siegelabdruck (siehe § 2 Abs. 4)



Satzung über die Entschädigung für ein in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlichen Tätigkeit Berufenen der Gemeinde Wetterzeube (Entschädigungssatzung)

Gemäß der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA vom 17.06.2014) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29.05.2019 in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 30.09.2024 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung

- (1) Allen ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Gemeinderates wird eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird
 1. den Gemeinderäten in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und Sitzungsgeld
 2. dem ehrenamtlichen Bürgermeister als monatlichen Pauschalbetrag
 3. den Vorsitzenden der Ausschüsse als zusätzlichen Pauschalbetrag
 4. den Vorsitzenden der Fraktionen als zusätzlichen Pauschalbetrag und
 5. den sachkundigen Einwohnern als Sitzungsgeld gewährt.

§ 2 Pauschale Aufwandsentschädigung

- (1) Der monatliche Pauschalbetrag beträgt
 1. 55,00 EUR für die Mitglieder des Gemeinderates
 2. 1000,00 EUR für den ehrenamtlichen Bürgermeister
 3. 55,00. EUR zusätzlich für die Vorsitzenden von Ausschüssen
 4. 55,00 EUR zusätzlich für die Vorsitzenden von Fraktionen.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen werden für einen ganzen Kalendermonat gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die monatliche Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (3) Wird das Ehrenamt oder die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate z. B. bei Krankheit oder Urlaub ununterbrochen nicht ausgeübt bzw. wenn der Anspruchsberechtigte an anberaumten Sitzungen im gleichen Zeitraum nicht teilgenommen hat, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Ausgenommen ist der Zeitraum einer jährlichen Sommerpause.
Wenn erst nach Auszahlung des fälligen Betrages festgestellt wird, dass die Tätigkeit des ehrenamtlich Tätigen ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausgeübt wurde, erfolgt eine Verrechnung im darauffolgenden Zeitraum. Sollte dies nicht möglich sein, ist der zu Unrecht erhaltene Betrag durch den ehrenamtlich Tätigen innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung zurück zu zahlen.
- (4) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung wird bei Ausübung mehrerer Funktionen nach Abs.1 nur einmal für die Funktion mit dem höchsten Entschädigungssatz gewährt.

(5) Im Falle der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 1 Monat wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenden gewährt. Diese Aufwandsentschädigung wird rückwirkend gezahlt.

Zum gleichen Zeitpunkt entfällt die Entschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister.

(6) Im Falle der Verhinderung der Ausschussvorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Diese Aufwandsentschädigung wird rückwirkend gezahlt.

(7) Entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die pauschale

Aufwandsentschädigung für jeden Tag, für den kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt. Im gleichen Verhältnis berechnet sich ein entstehender Anspruch während eines Kalendermonats.

§ 3 Sitzungsgeld

(1) Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und den beratenden Ausschüsse gewährt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Gemeinderäte und die sachkundigen Einwohner 18,00 EUR je Sitzung.

(2) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf das Sitzungsgeld das 2,5-fache des nach Abs. 1 gewährten Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen.

(3) Als Nachweis für die Sitzungsteilnahme dient die Unterschrift in der jeweiligen Teilnehmerliste.

§ 4 Zahlungsweise, Fälligkeit

(1) Die Zahlung der Aufwandspauschale und des Sitzungsgeldes für ehrenamtlich Tätige erfolgt monatlich.

§ 5 Entgangener Arbeitsverdienst

(1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaussfall ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalls nach den Sätzen 1 und 2 darf 26,00 EUR pro Stunde nicht überschreiten.

(2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(3) Erwerbstätigen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstaussfalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstaussfall abweichend von Abs.1 in Form eines pauschalen Stundensatzes von 26,00 EUR ersetzt.

(4) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in Form eines Stundensatzes gewährt. Dieser darf die Pauschale nach Abs. 3 nicht übersteigen.

§ 6 Ersatz von Auslagen, die nicht mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung abgegolten sind

(1) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes, die in der Ausübung des Mandates begründet

sind, wird dem ehrenamtlich Tätigen Reisekostenvergütung nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften gewährt.

(2) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, der beschließenden und beratenden Ausschüsse der Gemeinde sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen erhalten Mitglieder des Gemeinderates und sachkundige Einwohner der Ausschüsse zur Abgeltung der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück eine Entschädigung in Höhe von 0,30 Euro je gefahrenem Kilometer mit eigenem Kraftfahrzeug bzw. in Höhe des Preises des vorgelegten Fahrausweises des benutzten Verkehrsmittels. Das Gleiche gilt für Kosten im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vertretung oder eines Ausschusses erfolgen. Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen und steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Zur Nachweisführung erfolgt die Zustimmung durch den Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch. Mit der Wegstreckenentschädigung entsteht kein Anspruch im Sinne des Bundesreisekostenrechts.

§ 7 Versicherungsschutz

Für die Ausübung der Ehrenämter besteht Versicherungsschutz entsprechend den Bedingungen der Unfallkasse Sachsen-Anhalt.

Für den Ersatz von Sachschäden der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen ist die Sachschadensrichtlinie (RdErl. des MF vom 02.11.2012 MBl. LSA S. 585) entsprechend anzuwenden.

§ 8 Steuerliche Behandlung

Der Erlass des MF über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden vom 09.11.2010 (MBl. LSA S. 638), zuletzt geändert durch Erl. vom 31.03.2022 (MBl. LSA 2022 S. 302) ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 9 Rundungsvorschrift

Beträge nach dem Komma sind wie folgt zu runden:

- 0 bis 49 Cent sind auf volle Euro nach unten abzurunden,
- 50 bis 99 Cent sind auf volle Euro aufzurunden.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten geschlechtsneutral.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2024 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die am 28.10.2019 beschlossene Entschädigungssatzung außer Kraft.

Wetterzeube, den 30.09.2024



Jacob
Bürgermeister

